

Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Katholische Theologie der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg vom 8. Januar 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Magisterstudiengangs
- § 4 Profil des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Magisterstudiengangs
- § 6 Fremdsprachenkenntnisse
- § 7 Studienfächer
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 9 Formen von Prüfungen
- § 10 Modalitäten von Prüfungen
- § 11 Leistungspunkte und Noten
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 14 Anrechnung von Kompetenzen
- § 15 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

### **II. Magisterprüfung**

- § 17 Gliederung der Magisterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 18 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Magisterprüfung
- § 21 Magisterarbeit (MThM-24)
- § 22 Bewertung der Magisterarbeit
- § 23 Abschluss des Magisterstudiengangs
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 25 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 26 Nachteilsausgleich
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den grundständigen Magisterstudiengang Katholische Theologie regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. <sup>2</sup>Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
  2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
  3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
  4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
  5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
  6. die Anzahl der Prüfungen;
  7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Magisterstudiengang Katholische Theologie ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Katholische Theologie wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes bekannt gegeben wird.

### § 2

#### Akademischer Grad

<sup>1</sup>Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Magisterprüfung wird der akademische Grad „Magister theologiae“ bzw. „Magistra theologiae“ („Mag. theol.“) verliehen. <sup>2</sup>Der Grad des *Magister theologiae* bzw. der *Magistra theologiae* ist ein kanonischer Grad im Sinne von Art. 47 § 1 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 29. April 1979.

### § 3

#### Zweck des Magisterstudiengangs

<sup>1</sup>Der Magisterabschluss stellt einen anwendungs- oder forschungsorientierten Abschluss des Studiums der katholischen Theologie dar. <sup>2</sup>Durch den Magisterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse in katholischer Theologie verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten. <sup>3</sup>Der Magisterabschluss bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Katholischen Theologie.

#### § 4

##### **Profil des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen zehn Semester.
- (2) Die ggf. für den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 6 aufgewendete Zeit wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin an den Prüfungsausschuss nicht auf die Fristen des § 18 angerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular konzipiert. <sup>2</sup>Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzen. <sup>3</sup>Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters oder mehrerer Semester umfassen. <sup>4</sup>Module werden studienbegleitend mit Prüfungen gemäß § 9 abgeschlossen. <sup>5</sup>Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 300.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 180 Semesterwochenstunden.
- (6) Das Studium wird mit einer schriftlichen Magisterarbeit gemäß §§ 21-22 abgeschlossen.
- (7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 5

##### **Konzeption des Magisterstudiengangs**

- (1) <sup>1</sup>Der Magisterstudiengang Katholische Theologie ist in zwei Abschnitte unterteilt, die sukzessiv zu studieren sind. <sup>2</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst sechs Semester, in denen 180 Leistungspunkte zu erbringen sind. <sup>3</sup>Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester, in denen 120 Leistungspunkte zu erbringen sind. <sup>4</sup>Der erste Studienabschnitt ist unterteilt in eine zweisemestrige Orientierungsphase und eine viersemestrige Aufbauphase.
- (2) <sup>1</sup>Die Module der Orientierungsphase (Module MThM-1 bis MThM-5) führen die Studenten/Studentinnen in die wissenschaftliche Arbeitsweise ein und vermitteln einen Überblick über das Spektrum der theologischen Fächer. <sup>2</sup>Die Module der Aufbauphase (Module MThM-6 bis MThM-14) vermitteln den Studenten/Studentinnen grundlegende theologische Inhalte und Einsichten sowie die Kompetenz sachgerechter Umsetzung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse. <sup>3</sup>Orientierungs- und Aufbauphase werden ergänzt durch das Modul MThM-15 („Schlüsselqualifikationen und Schwerpunktbildung I“), in dem die Studierenden zur Erschließung, Diskussion und Interpretation theologischer Quellen gemäß der unterschiedlichen Methodik der theologischen Fächergruppen gemäß § 7 befähigt werden und in dem, z. T. nach verschiedenen Berufszielen differenziert, die Weitergabe erworbener theologischer Kompetenzen in der Praxis eingeübt und praxisrelevante Schlüsselqualifikationen erworben werden. <sup>4</sup>Die Vertiefungsmodule des zweiten Studienabschnitts (MThM-16 bis MThM-22) dienen der Spezialisierung und der wissenschaftlichen Vertiefung der im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse. <sup>5</sup>Sie werden ergänzt durch das Modul „Schlüsselqualifikationen und Schwerpunktbildung II“ (MThM-23), in dem neben der Arbeit an theologischen Quellentexten die Einführung in aktuelle Forschungsdebatten im Rahmen eines

theologischen Schwerpunktfaches sowie die weitere Entfaltung berufsspezifischer Kompetenzen angezielt werden.

## § 6

### Fremdsprachenkenntnisse

- (1) <sup>1</sup>Für den Studiengang sind gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ Nr. 130 vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 ausreichende Kenntnisse in den Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch erforderlich. <sup>2</sup>Lateinische und griechische Sprachkenntnisse sind mindestens im Umfang des fakultätsinternen Latinums bzw. Graecums (jeweils 10 SWS Sprachkurs) und hebräische Sprachkenntnisse mindestens im Umfang des fakultätsinternen Hebraicums (6 SWS) nachzuweisen; die näheren Modalitäten der Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die akademischen Prüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg in der jeweils gültigen Fassung. <sup>3</sup>Die geforderten Sprachkenntnisse sind als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung im Modul „Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht“ (MThM-1) nachzuweisen. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse befindet der Prüfungsausschuss, der dem Kandidaten/der Kandidatin eine schriftliche Bescheinigung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung in MThM-1 ausstellt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin die für den Nachweis der Sprachkenntnisse angesetzte Frist bis zum Ende des sechsten Fachsemesters verlängern und die Zulassung zur Modulprüfung im MThM-1 ohne den Sprachennachweis gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die vor Beginn ihres Studiums im Magisterstudiengang Katholische Theologie noch keinen der drei nach Abs. 1 geforderten Sprachennachweise oder nur den Nachweis der lateinischen oder griechischen Sprachkenntnisse erworben haben, können von der Verpflichtung zum Erwerb des fakultätsinternen Hebraicums dispensiert werden. <sup>2</sup>Über den Dispens entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin. <sup>3</sup>Die vom fakultätsinternen Hebraicum befreiten Studierenden sind verpflichtet, die erfolgreiche Absolvierung eines „Grundkurses Hebräisch“ im Umfang von 2 SWS nachzuweisen.

## § 7

### Studienfächer

Am Studiengang sind folgende Fächergruppen (I-IV) und Einzelfächer (1-14) beteiligt:

- I. Biblische Theologie
  - 1. Alttestamentliche Wissenschaft
  - 2. Neutestamentliche Wissenschaft
  
- II. Historische Theologie
  - 3. Alte Kirchengeschichte und Patrologie
  - 4. Mittlere und Neue Kirchengeschichte
  
- III. Systematische Theologie
  - 5. Dogmatik
  - 6. Fundamentaltheologie
  - 7. Moraltheologie
  - 8. Christliche Sozialethik
  - 9. Philosophie

#### IV. Praktische Theologie

10. Didaktik des katholischen Religionsunterrichts und Religionspädagogik
11. Liturgiewissenschaft
12. Pastoraltheologie
13. Kirchenrecht
14. Theologie des Geistlichen Lebens.

### § 8

#### **Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation im Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Universität Augsburg.
- (2) <sup>1</sup>Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

### § 9

#### **Formen von Prüfungen**

- (1) Prüfungen werden in schriftlicher Form oder in Textform, in mündlicher oder einer kombinierten mündlich-schriftlichen Form abgehalten.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform sind:
  - Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von 60 bis 180 Minuten,
  - Hausarbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von einem bis zu sechs Monaten,
  - Essays mit einer Bearbeitungsdauer von einem bis zu sechs Monaten,
  - Protokolle mit einer Bearbeitungsdauer von einem bis zu sechs Monaten,
  - Praktikumsberichte mit einer Bearbeitungsdauer von einem bis zu sechs Monaten,
  - Portfolios mit einer Bearbeitungsdauer von einem bis zu sechs Monaten; darunter werden Dokumentationen eines Lernprozesses verstanden, die von dem bzw. der Studierenden begleitend zu Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls angelegt werden.

<sup>2</sup>In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

- (3) <sup>1</sup>Prüfungen in mündlicher Form sind:
  - mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 15 bis 60 Minuten,
  - Referate oder Präsentationen mit einer Bearbeitungsdauer von einem bis zu sechs Monaten und einer Vortragsdauer von 10 bis 90 Minuten.

<sup>2</sup>Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung abgelegt. <sup>3</sup>Es sind auch mündliche Gruppenprüfungen mit bis zu vier Teilnehmern/Teilnehmerinnen zulässig; in diesem Fall beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidat/Kandidatin mindestens 15 Minuten. <sup>4</sup>In

Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit.  
<sup>5</sup>Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

- (4) <sup>1</sup>In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. <sup>2</sup>Dauer bzw. Umfang der mündlichen und schriftlichen Prüfungsteile bewegen sich im Rahmen der unter (2) und (3) genannten Vorgaben. <sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. <sup>4</sup>Der schriftliche Leistungsteil kann alternativ in Textform gefordert werden.
- (5) <sup>1</sup>Während des Studiums sind nach den Vorgaben des Modulhandbuchs in MThM-15 und MThM-23 der Katholisch-Theologischen Fakultät im Rahmen von Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen Praktika zu absolvieren, über deren Anerkennung (inkl. Anerkennung einer zuständigen Praktikumsleitung) der/die Modulbeauftragte zu entscheiden hat. <sup>2</sup>Die Reflexion der Praktikumerfahrungen erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Praktikumsberichts. <sup>3</sup>Die Vorlage dieses Berichts und eine empfehlende Stellungnahme der Praktikumsleitung sind Voraussetzung für die Vergabe der dem jeweiligen Praktikum zugeordneten Leistungspunkte, für die der Modulverantwortliche/die Modulverantwortliche oder ein/eine von ihm/ihr beauftragte/r Dozent/in zuständig ist.
- (6) <sup>1</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 17 Abs. 1 aufgezählt. <sup>2</sup>Die konkrete Form und der Umfang von Modulprüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Dem Grundsatz des Vertrauensschutzes ist bei der Festsetzung der konkreten Form und des Umfangs von Prüfungen in dem von der Prüfungsordnung vorgegebenen Rahmen Rechnung zu tragen. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

## § 10

### Modalitäten von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in schriftlicher Form wird durch den Prüfungsausschuss mindestens ein fachkundiger Prüfer/eine fachkundige Prüferin bestellt. <sup>2</sup>Falls der Prüfer/die Prüferin in Prüfungen, die in schriftlicher Form erfolgen, die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet, ist ein weiterer Prüfer/eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. <sup>3</sup>Falls schriftliche Prüfungen Fragen zu unterschiedlichen Fächern und/oder Lehrveranstaltungen umfassen, kann die Korrektur der einzelnen Klausurteile regulär durch zwei oder mehr fachkundige Prüfer/Prüferinnen erfolgen, die vom Prüfungsausschuss benannt werden. <sup>4</sup>Die Beurteilung durch alle Prüfer/Prüferinnen soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.

- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) <sup>1</sup>Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Wird die kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung nur von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt ist für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben. <sup>5</sup>Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. <sup>6</sup>Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (4) Die an einer Prüfung beteiligten Prüfer/Prüferinnen bestimmen gemeinsam die für die studienbegleitenden Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin kann Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. <sup>4</sup>Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>5</sup>Der Bischof von Augsburg oder ein von ihm bestellter Vertreter/eine von ihm bestellte Vertreterin kann an mündlichen Prüfungen, inklusive der mündlichen Prüfung der Fachprüfungen gemäß § 20, als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. <sup>6</sup>Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt dazu rechtzeitig ein.

## § 11

### Leistungspunkte und Noten

- (1) <sup>1</sup>Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. <sup>2</sup>Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein.
- (2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. <sup>2</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben.

<sup>3</sup>Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung in Form von § 9 Abs. 2 bis 4 abgeschlossen. <sup>4</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und Lehrformen des Moduls. <sup>5</sup>Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 9 Abs. 2 bis 4 bestehen. <sup>6</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. <sup>7</sup>In der Modulübersicht in § 17 Abs. 1 wird ggf. die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. <sup>8</sup>Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>9</sup>Dem Grundsatz des Vertrauensschutzes ist bei der Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltung und Lehrformen sowie der Gewichtung in dem von der Prüfungsordnung vorgegebenen Rahmen Rechnung zu tragen.

- (3) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der von Studierenden für ein Modul erbracht werden muss. <sup>2</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden. <sup>3</sup>Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Leistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind bzw. die unbenotete Modulprüfung oder alle unbenoteten Teilleistungen mit „bestanden“ bewertet worden sind. <sup>4</sup>Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. <sup>3</sup>Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>4</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>5</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. <sup>6</sup>Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. <sup>7</sup>Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer/Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der ortsüblichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

## § 12

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Studiendekan/die Studiendekanin ist geborenes Mitglied des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren/Professorinnen

(inklusive des Studiendekans/der Studiendekanin) und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gruppe der Studierenden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. <sup>6</sup>Der/die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren/Professorinnen angehören. <sup>7</sup>Zur Behandlung von allgemeinen Prüfungsangelegenheiten lädt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bischof von Augsburg oder einen von diesem bestellten Vertreter/eine bestellte Vertreterin ein.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen, sofern in dieser Prüfungsordnung keine anderen Festlegungen getroffen sind. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben werden. <sup>4</sup>Der Vertreter oder die Vertreterin der Gruppe der Studierenden ist von der Mitwirkung an Angelegenheiten, die die Bewertung von Prüfungen oder die Anerkennung von Prüfungsleistungen, Studienleistungen oder Studienzeiten zum Gegenstand haben, ausgeschlossen.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; in Angelegenheiten, die die Bewertung von Prüfungen oder die Anerkennung von Prüfungsleistungen, Studienleistungen oder Studienzeiten zum Gegenstand haben, wird der Vertreter oder die Vertreterin der Gruppe der Studierenden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mit berücksichtigt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin übertragen. <sup>4</sup>Zu diesen Aufgaben gehören :
- die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen,
  - die Genehmigung der Themen von Magisterarbeiten,
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Magisterarbeiten,
  - die Anrechnung von Kompetenzen,
  - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.
- <sup>5</sup>Im Übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) <sup>1</sup>Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. <sup>3</sup>Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

### § 13

#### **Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) <sup>1</sup>Der Bischof von Augsburg oder ein von ihm bestellter Vertreter/eine bestellte Vertreterin kann an mündlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, inklusive der mündlichen Prüfungen der Magisterprüfung gemäß § 20, als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. <sup>2</sup>Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt dazu rechtzeitig ein.

### § 14

#### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
  - in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg,
  - in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
  - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
  - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
  - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. <sup>3</sup>Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen,

Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. <sup>4</sup>Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

- (4) <sup>1</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

## § 15

### **Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) <sup>1</sup>Versucht der/die Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. <sup>3</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. <sup>4</sup>Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>6</sup>Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten. <sup>7</sup>Der Prüfling ist auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn er oder sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen hat. <sup>8</sup>Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Ein Studierender/eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Den

Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

- (4) <sup>1</sup>Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. <sup>2</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>3</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (5) Vor den Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist dem Bewerber/der Bewerberin Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

## § 16

### **Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht**

- (1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird. <sup>2</sup>Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung/Teilprüfung beim Prüfer bzw. bei der Prüferin zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## II. Magisterprüfung

### § 17

#### Gliederung der Magisterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Bewerbers/der Bewerberin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt. <sup>2</sup>Für das Bestehen der Magisterprüfung sind insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte in den folgenden Modulen zu erbringen:

#### Erster Studienabschnitt

Module (mit Angabe der zu absolvierenden Prüfungsleistungen und möglichen Prüfungsformen)	LP	SWS
<b>Modulgruppe „Basismodule“</b>		
MThM-1: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur – Portfolio	15	9
MThM-2: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur – Portfolio	9	5
MThM-3: Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur – Portfolio	8	6
MThM-4: Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur – Portfolio	9	7
MThM-5: Einführung in die philosophischen Grundfragen der Theologie - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur – Portfolio	10	8
<b>Modulgruppe „Aufbaumodule“</b>		
MThM-6: Mensch und Schöpfung - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur – Portfolio	10	8
MThM-7: Gotteslehre - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur – Portfolio	13	10
MThM-8: Jesus Christus und die Gottesherrschaft - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur – Portfolio	13	10
MThM-9: Wege christlichen Denkens und Lebens - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur – Portfolio	10	8
MThM-10: Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur – Portfolio	10	8
MThM-11: Dimensionen und Vollzüge des Glaubens - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur – Portfolio	9	7

MThM-12: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur – Portfolio	10	8
MThM-13: Glaubensvermittlung in heutiger Kultur und Gesellschaft - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur – Portfolio	10	8
MThM-14: Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur – Portfolio	10	8
MThM-15: Schlüsselqualifikationen und Schwerpunktbildung I - maximale Anzahl möglicher Teilprüfungen: sechs - mögliche Prüfungsformen: Hausarbeit – Klausur – Essay – Protokoll - Portfolio	34	14
gesamt:	180	124

## Zweiter Studienabschnitt

<b>Module (mit Angabe der zu absolvierenden Prüfungsleistungen und möglichen Prüfungsformen)</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>
<b>Modulgruppe „Vertiefungsmodule“</b>		
MThM-16: Vertiefung Biblische Theologie - maximale Anzahl möglicher Teilprüfungen: zwei - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur	16	11
MThM-17: Vertiefung Kirchengeschichte / Historische Theologie - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur	9	6
MThM-18: Vertiefung Dogmatik - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur	9	6
MThM-19: Vertiefung Fundamentaltheologie und Philosophie - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur	11	8
MThM-20: Vertiefung Christliche Ethik - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur	10	7
MThM-21: Vertiefung Theologische Vermittlung und Bildung - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur	10	7
MThM-22: Vertiefung Kirchliche Ordnung und liturgische Praxis - eine Modulprüfung - mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung – Klausur	9	6
MThM-23: Schlüsselqualifikationen und Schwerpunktbildung II - maximale Anzahl möglicher Teilprüfungen: drei - mögliche Prüfungsformen: Hausarbeit – Klausur – Essay – Protokoll - Portfolio	21	5
<b>Modul „Magisterarbeit“</b>		
MThM-24: Magisterarbeit - eine Modulprüfung - Prüfungsform: Magisterarbeit	25	-
gesamt:	120	56

- (2) <sup>1</sup>Module bestehen aus Pflicht-, Wahlpflicht- bzw. Wahlveranstaltungen. <sup>2</sup>Pflichtveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen des Studiengangs, die für alle Studenten/Studentinnen verbindlich sind. <sup>3</sup>Wahlpflichtveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden; die Studenten/Studentinnen müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>4</sup>Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden nach Maßgabe des Lehrangebotes aus den im Modulhandbuch angegebenen Fächern auswählen können. <sup>5</sup>Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>6</sup>Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahl- oder Wahlpflichtmodule. <sup>7</sup>Dem Grundsatz des Vertrauensschutzes ist bei der Festsetzung der Lehrveranstaltungen sowie der Festsetzung weiterer Wahl- oder Wahlpflichtmodule in dem von der Prüfungsordnung vorgegebenen Rahmen Rechnung zu tragen.

## § 18

### **Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung**

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student / jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines / ihres Fachsemesters teilzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Spätestens bis zum Ende des zwölften Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Magisterabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. <sup>2</sup>Werden innerhalb dieser zwölf Semester die notwendigen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen nicht erbracht, so ist der Magisterstudiengang erstmals nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 16 Fachsemestern die geforderten 300 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Modul- und Modulteilprüfungen nicht erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des sechzehnten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Magisterstudiengangs.
- (4) Auf die Fristen nach Abs. 2 und 3 werden auf Antrag des Kandidaten/der Kandidaten an den Prüfungsausschuss Zeiten nicht angerechnet, die für den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse aufgewendet wurden; die Anrechnung darf im Einzelfall zwei Semester nicht übersteigen.
- (5) <sup>1</sup>Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 17 Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist nach § 18 Abs. 3 erbracht werden können. <sup>2</sup>Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder

- zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. <sup>3</sup>Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>5</sup>In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. <sup>6</sup>Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. <sup>7</sup>Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. <sup>8</sup>Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

- (6) <sup>1</sup>Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. <sup>2</sup>Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

## § 19

### Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 11 Abs. 5. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. <sup>4</sup>Wird eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 18 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Modulteilprüfung inklusive der bestandenen Magisterarbeit (MThM-24) ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach § 14 auf bestandene Prüfungsleistungen oder der bestandenen Masterarbeit/Abschlussleistung ist nicht zulässig.

## § 20

### Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit gemäß §§ 21-22 und aus mündlichen bzw. schriftlichen Fachprüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachprüfungen werden regulär in der Form von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Rahmen der Vertiefungsmodule (MThM-16 bis MThM-22) des zweiten Studienabschnitts (7.-10. Semester) abgelegt. <sup>2</sup>Schriftliche Fachprüfungen sind Klausuren mit einer Länge von 120 Minuten bis 180 Minuten. <sup>3</sup>Die Dauer mündlicher Fachprüfungen beträgt 20 bis 30 Minuten.

<sup>4</sup>Für die Fachprüfungen gelten §§ 15, 16, 18, 19 entsprechend. <sup>5</sup>Insgesamt zielen die Fachprüfungen auf eine Synthese der verschiedenen Fächer des Magisterstudiengangs Katholische Theologie, wie sie von den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ gefordert wird.

## § 21

### Magisterarbeit (MThM-24)

- (1) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit (MThM-24) soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. <sup>2</sup>Das Thema der Magisterarbeit wird durch den Vertreter/die Vertreterin desjenigen Faches vergeben, in dem in MThM-23 das Seminar absolviert wird, und muss in den Bereich dieses Faches fallen. <sup>3</sup>Die Magisterarbeit kann in deutscher oder bei Zustimmung der Prüfer/Prüferinnen auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. <sup>4</sup>Der Zeitpunkt der Zulassung durch den Prüfungsausschuss nach Abs. 3 und der Zeitpunkt der Abgabe der Magisterarbeit wird dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (2) Zur Abfassung der Magisterarbeit kann nur zugelassen werden, wer sich mindestens im 8. Fachsemester befindet.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Magisterarbeit ist schriftlich in der Regel im achten oder neunten Semester an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein Beleg des zuständigen Fachvertreters/der zuständigen Fachvertreterin über das vergebene Thema;
  2. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Magisterstudiengang Katholische Theologie oder einem äquivalenten Studiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.
  3. ein Nachweis des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie sich mindestens im achten Fachsemester befindet.

<sup>3</sup>Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Kandidaten/der Kandidatin unter Angabe des Themas schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Die schriftliche Mitteilung markiert den Beginn der Arbeitszeit. <sup>6</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

  1. die in Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Zulassung durch den Prüfungsausschuss bis zur Abgabe der Arbeit darf 6 Monate nicht übersteigen. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von acht Wochen nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Bei Wiederholung der Magisterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Studenten oder der Studentin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach

Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. <sup>2</sup>Aus sonstigen Gründen, die der Student oder die Studentin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.

- (6) <sup>1</sup>Gruppenarbeiten sind nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. <sup>2</sup>Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.
- (7) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit soll in der Regel einen Umfang von rund 90 Normseiten (à 2300 Zeichen inklusive Leerzeichen für Haupttext und Fußnoten) haben. <sup>2</sup>Für die Magisterarbeit werden 25 Leistungspunkte im Rahmen des Moduls MThM-24 vergeben.
- (8) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist in zwei Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. <sup>2</sup>Die Arbeit muss maschinengeschrieben und in gebundener oder gehefteter Form eingereicht werden. <sup>3</sup>Der Prüfer/Die Prüferin ist berechtigt, von dem Kandidaten/der Kandidatin zusätzlich eine digitale Kopie der Arbeit in einem zwischen dem Prüfer/der Prüferin und dem Kandidaten/der Kandidatin zu vereinbarenden Dateiformat anzufordern.
- (9) <sup>1</sup>Lautet die Note der Magisterarbeit „nicht ausreichend“, kann der Bewerber/die Bewerberin spätestens innerhalb von sechs Monaten beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen, dass ihm/ihr ein neues Thema gegeben werden soll. <sup>2</sup>Wird innerhalb dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung der Magisterarbeit gestellt, erlischt der Prüfungsanspruch. <sup>3</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Magisterarbeit kann nur einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu bearbeiten ist. <sup>4</sup>Wird auch die zweite Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist der Magisterstudiengang endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Der Bewerber/die Bewerberin erhält hierüber vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 22

### **Bewertung der Magisterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Magisterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin. <sup>2</sup>Ein zweiter Prüfer/eine zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss nur dann benannt, falls die Magisterarbeit vom Erstprüfer mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Die Bewertung der Magisterarbeit soll innerhalb von vier Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Die Note der Magisterarbeit entspricht der Note des Prüfers/der Prüferin. <sup>2</sup>Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Magisterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. <sup>3</sup>Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Magisterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>4</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>5</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. <sup>6</sup>Die Magisterarbeit ist bestanden, wenn die Note „ausreichend“ oder besser lautet.
- (4) Nicht rechtzeitig eingereichte Magisterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 23

### **Abschluss des Magisterstudiengangs**

- (1) Der Magisterstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 17 Abs. 1 (inklusive MThM-24) bestanden und somit alle geforderten 300 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für den Abschluss des Magisterstudiengangs wird gebildet aus
  1. dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 11 berechneten Modulnoten der Module MThM-1 bis MThM-14 und MThM-23 sowie der Teilprüfungsnoten der Module MThM-15A bis MThM-15D (studienbegleitende Prüfungsleistungen),
  2. der Note der Magisterarbeit (MThM-24) und
  3. der Note der Fachprüfungen, die aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der (gemäß § 11 gebildeten) Modulnoten der Module MThM-16 bis MThM-22 besteht.

<sup>2</sup>In die Gesamtnote des Magisterstudiengangs geht die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (MThM-1 bis MThM-14, MThM-15A bis MThM-15D und MThM-23) zu 40 Prozent, die Note der Magisterarbeit (MThM-24) zu 25 Prozent und die Gesamtnote der Fachprüfungen (MThM-16 bis MThM-22) zu 35 Prozent ein.

## § 24

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Der Studiengang, die Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, das Thema der Magisterarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Magisterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Magister theologiae“ bzw. „Magistra theologiae“ (Mag. theol.) beurkundet. <sup>3</sup>Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache. <sup>4</sup>Darin enthalten ist ein Transcript of Records sowohl für den ersten (MThM-1 bis MThM-15) als auch für den zweiten Studienabschnitt (MThM-16 bis MThM-24). <sup>5</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist auch eine Grading Table für den Magisterstudiengang. <sup>6</sup>Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen/Absolventinnen des Magisterstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 25**

#### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

#### **§ 26**

#### **Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

#### **§ 27**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Katholische Theologie der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg vom 21. Dezember 2011 außer Kraft; § 28 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Katholische Theologie der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg vom 21. Dezember 2011 findet weiter Anwendung.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 11. Dezember 2013 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 8. Januar 2014, Az. M-640-1.

Augsburg, den 8. Januar 2014  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 8. Januar 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Januar 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Januar 2014